

# RUNDBRIEF ZUR POLITISCHEN JUSTIZ

Sept. 77

## ROTE HILFE - DOKUMENTATION ÜBER RICHTER SOMOSKEOY BESCHLAGNAHMT ! ERMITTLUNGSVERFAHREN GEGEN DEN PRESSERECHTLICH VERANTWORTLICHEN HARTMUT SCHMIDT WEGEN BELEIDIGUNG EINGELEITET !

Am 6. Juli wurde von der Kölner Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht beantragt, die von der Roten Hilfe herausgegebene Dokumentation "Victor Henry de Somoskeoy - Richter am Kölner Landgericht" in der gesamten Auflage zu beschlagnahmen, den Presserechtlich Verantwortlichen Hartmut Schmidt wegen Beleidigung anzuklagen und die Räume der Roten Hilfe sowie die Wohnung Hartmut Schmidts zu durchsuchen.

Das Amtsgericht lehnte mit Beschluß vom 14.7. diesen Antrag ab, weil die Broschüre - eine Zusammenstellung von bereits veröffentlichten Dokumenten - wie Urteilstexte, Anklageschriften, Presseartikel etc - sachlich richtig sei und auch einseitige Kritik erlaubt sein müsse.

Die Staatsanwaltschaft ging daraufhin zum Landgericht; dieses verwarf die Entscheidung des Amtsgerichts, ohne auf seine Begründung einzugehen, und entsprach dem Antrag der Staatsanwaltschaft. Hier sein Beschluß vom 21.7.77

## LANDGERICHT KÖLN

### BESCHLUSS

37 Qs 728/77

.....  
Aktenzeichen

In der Ermittlungssache

g e g e n

Hartmut S c h m i d t,  
wohnhaft: Rothehausstr. 1, 5 Köln 30,

w e g e n Beleidigung

wird auf die am 20.7.1977 eingegangene Beschwerde der Staatsanwaltschaft vom 18.7.1977 gegen den Beschluß des Amtsgerichts Köln - 203 Qs 2126/77 -, durch den der Antrag der Staatsanwaltschaft vom 6.7.1977 auf Anordnung einer Durchsichtung und Beschlagnahme abgelehnt worden ist,

- 1.) der vorgenannte Beschluß des Amtsgerichts Köln aufgehoben,
- 2.) a) die Durchsichtung der Wohnung und anderer Räume des Beschuldigten Hartmut Schmidt, Rothehausstr. 1, 5000 Köln 30, sowie etwa vorhandener Kraftfahrzeuge des Beschuldigten
- b) die Durchsichtung der Geschäfts- und Betriebsräume der "Roten Hilfe", Rothehausstraße 1, 5000 Köln 30,

sowie etwa vorhandener Kraftfahrzeuge der "Roten Hilfe" angeordnet (§§ 102, 105 ff. StPO).

3.) die Beschlagnahme des Druckwerkes "Victor Henry de Somoskeoy Richter am Kölner Landgericht", herausgegeben vom Zentralvorstand der Roten Hilfe", Köln 1977, presserechtlich verantwortlich: Hartmut Schmidt, Rothenausstraße 1, 5000 Köln 30, sowie aller Druckformen, Platten und Matrizen oder entsprechender den sachlichen Inhalt der Veröffentlichung tragender Vervielfältigungsmittel des vorgenannten Druckwerkes angeordnet (§§ 94 ff. StPO, 13 ff. PresseG NW).

G r u n d e :

Die unter Nr. 2 a) angeordnete Durchsuchung ist geboten, weil zu vermuten ist, daß sie zur Auffindung von Beweismitteln führen wird.

Der Beschuldigte Hartmut Schmidt ist nach dem bisherigen Stand der Ermittlungen verdächtig, sich der Beleidigung zum Nachteil des Vorsitzenden Richters am Landgericht Dr. V. de Somoskeoy, Köln, schuldig gemacht zu haben. Er ist der presserechtlich verantwortlich für die vom Zentralvorstand der "Roten Hilfe" unlängst herausgegebenen Druckschrift "Victor Henry de Somoskeoy - Richter am Kölner Landgericht". Der Inhalt dieses Druckwerkes begründet den hinreichend konkreten Verdacht, daß nicht nur durch die Formulierungen in dem vom Zentralvorstand der "Roten Hilfe" gezeichneten Vorwort vom Juni 1977 und einzelne Passagen

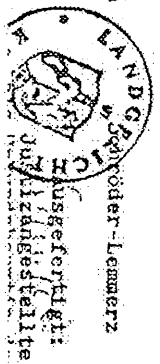
Schrift der genannte Richter beleidigt, verächtlich gemacht und in der öffentlichen Meinung herabgesetzt wird. Der Richter hat Strafentwurf gestellt.

Die Beschlagnahme des Druckwerkes ist erforderlich, weil es als Beweismittel für die Untersuchungen von Bedeutung ist (§ 94 StPO) und dringende Gründe dafür vorliegen, daß die Einziehung des Druckwerkes angeordnet oder vorbehalten wird (§ 13 PresseG NW). Es sind auch keine Tatsachen ersichtlich, die nach § 13 II Nr. 1 und 2 PresseG NW der Beschlagnahme entgegenstehen. Ein öffentliches Interesse an einer unverzüglichen Unterrichtung durch das Druckwerk kann nicht bejaht werden. Die Relation zwischen der Bedeutung der Sache und etwaigen nachteiligen Folgen der Beschlagnahme trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung.

Die Anordnung der Beschlagnahme mußte im Rahmen dieser Entscheidung, die eine vorläufige Regelung trifft, auf die Druckformen etc. des genannten Druckwerkes erstreckt werden. Da die Gesamtsammensetzung des Druckwerkes für den in Rede stehenden Straftatbestand nach dem bisherigen Ermittlungsstand relevant erscheint kann schon d von den drucktechnischen Gegebenheiten her ein Ausschluss bestimmter Teile des Drucksatzes, die für sich genommen ausscheidbar sein könnten, nicht erfolgen.

Köln, den 21.7.1977  
Landgericht, 7. Gr. Strafammer

Dr. Solbach  
Sonder-Lemmerz  
Herfs

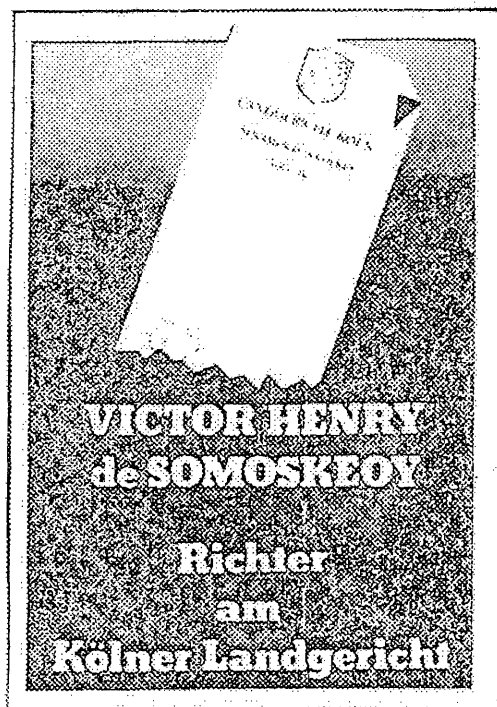


In einem Schreiben an die Anwältin von Hartmut Schmidt begründet die Staatsanwaltschaft am 12. 8. nochmals den Antrag, nachdem H. Schmidt Beschwerde eingelegt hatte, weil der Beschluß des Landgerichts einen erheblichen Eingriff in die Pressefreiheit darstellt. Die Staatsanwaltschaft stellt sich darin auf den Standpunkt, daß die Zusammenstellung der Dokumente in der Broschüre den Richter Somoskeoy beleidige bzw daß selbst die Pressestimmen bereits beleidigend seien. So heißt es u. a.

"Soweit in diesem Rahmen auf Bl. 15ff ein in der Zeitschrift Stern(18/77) erschienener Artikel von Heinrich Böll wiedergegeben wird, der seinerseits den unrichtigen und beleidigenden Vorwurf der "Gesinnungsjustiz" enthält, hat sich der Verfasser der Broschüre erkennbar den Inhalt und die Aussage dieses Artikels zu eigen gemacht, sodaß die Wiedergabe dieses Artikels erneut den Strafbestand der Beleidigung(§§ 185 ff StGB) erfüllt.

Mit Beschluß vom 15. 8. 77 hob das Landgericht den Durchsuchungsbefehl der Räume der Roten Hilfe und der Wohnung von Hartmut Schmidt mit der Begründung auf, daß dadurch, daß der Durchsuchungsbefehl erst gleichzeitig mit der Anordnung der Beschlagnahme herausgegangen sei, die "Beschuldigten" davon Kenntnis hatten, d. h. sich auf die Durchsuchung vorbereiten konnten.

Gleichzeitig wird darin aber festgehalten, daß die Beschlagnahme der Dokumentation und das Ermittlungsverfahren gegen H. Schmidt rechtmäßig sei, weil die Gesamtkonzeption der Broschüre eine Beleidigung und Ehrverletzung Somoskeoys darstelle.



Mit Urteilstexten, Verhandlungsprotokollen und Zeitungsberichten wird das Treiben des Kölner Richters Somoskeoy in dieser Broschüre dokumentiert. (53 Seiten, 4,- DM)

#### INHALT

Gesinnungsjustiz - 4 Beispiele

1. Der Prozeß gegen B. Klarsfeld
2. Der Prozeß gegen die 5 Kölner Antifaschisten
3. Der Prozeß gegen Eaha Targün
4. Der Prozeß gegen die 4 türk. Patrioten

in vorderster Front bei der Entrechtung der Verteidigung

1. Geschickter Versuch eines Verteidigerausschlusses
2. Antrag auf Ablehnung Somoskeoys wegen Befangenheit

Ausländerfeindliches Rassendenken

1. Freispruch für einen Deutschen
2. 6 Jahre Haft für einen Portugiesen

Somoskeoy verfolgt die Kritiker seiner Prozesse - mit Strafprozessen.

Auf der folgenden Seite drucken wir eine Erklärung der Roten Hilfe zu der Beschlagnahme und dem damit in Zusammenhang stehenden Ermittlungsverfahren gegen H. Schmidt ab. Wir bitten Sie, das Ihnen Mögliche dazu beizutragen, daß dieser erneute Fall der Verfolgung von Kritikern Somoskeoys in der Öffentlichkeit bekannt wird. Im Falle Ihrer Unterstützung der "Erklärung" senden Sie diese bitte unterschrieben an uns zurück.

Rote Hilfe, Rothehausstr. 1, 5 Köln 30

## ERKLÄRUNG

### gegen die Beschlagnahme des Somoskeoy-Dossiers der Roten Hilfe

Am 21. Juli faßte das Landgericht Köln den Beschluß, das von der Roten Hilfe herausgegebene Dossier "Victor Henry de Somoskeoy - Richter am Kölner Landgericht" zu beschlagnahmen und die Räume der Roten Hilfe zu durchsuchen. Der Beschluß steht in Verbindung mit einem Ermittlungsverfahren gegen den Herausgeber wegen "Beleidigung" Richter Somoskeoys. Nicht in der Lage, eine einzige "beleidigende" Äußerung festzustellen, begründet man die Beschlagnahme allein mit dem "Gesamtkonzept" der Schrift. Mit der Behauptung, daß die bloße Verbreitung von Anklageschriften, Urteilstexten usw. das Ansehen Somoskeoys in der Öffentlichkeit herabwürdigte, will das Landgericht Köln die immer lauter werdende Kritik an der politischen Justiz in Köln unterbinden.

Dem Kölner Landgericht genügt offensichtlich die Tendenz, um zu seiner Entscheidung zu gelangen. Selbst ein Kölner Amtsrichter lehnte es ab, das Dossier zu beschlagnahmen, da es sachlich sei und da auch einseitige Kritik erlaubt sein müsse. Selbstherrlich machte sich das Landgericht in seinem Beschluß, der den des Amtsgerichts aufhob, nicht einmal mehr die Mühe, sich mit dem Inhalt der amtsrichterlichen Entscheidung auseinanderzusetzen.

Dieser Beschluß in eigener Sache des Landgerichts stellt einen in bisher nicht gekannter Weise eklatanten Eingriff in die Pressefreiheit dar, er ist die Fortsetzung und Verschärfung der Praxis am Kölner Gericht und besonders des Richters Somoskeoy, gegen jede Kritik, sofern sie von Kommunisten und Demokraten kommt, mit Beleidigungsklagen und Geldstrafen vorzugehen. So zuletzt gegen die Feststellung Heinrich Bölls, die fünf Kölner Antifaschisten (von denen zwei gegenwärtig aufgrund ihrer Verurteilung im Gefängnis sitzen) seien durch Somoskeoy verurteilt worden "wegen einer Gesinnung, die sie nicht praktiziert haben." (STERN Nr. 18/77)

So wie sich Somoskeoy zum Vorreiter der 14. Strafrechtsänderung mit den "Gewaltparagraphen" § 88a und § 130a gemacht hatte, als er die vier türkischen Patrioten mit Gefängnis bestrifte, weil sie marxistische Literatur gemeinsam studierten, so macht sich das Kölner Landgericht nun offensichtlich zum Vorreiter dafür, allen Kritikern der Justiz einen Maulkorb umzuhängen und die Meinungsfreiheit vor der Justiz zu beenden.

Die Unterzeichner fordern die sofortige Aufhebung des Beschlagnahmebeschlusses der Schrift der Roten Hilfe.

Sofortige Einstellung aller Ermittlungs- und Strafverfahren gegen die Kritiker Somoskeoys und der Kölner Justiz!

Name :

Beruf :

Anschrift :

---

Unterschrift

# Prozeßberichte:

## Freispruch für Karl-Heinz Roth und Roland Otto von der Mordanklage

Am 26. 7. 77 wurden die seit Januar vor Gericht stehenden Karl Heinz Roth und Roland Otto von der Anklage des Mordes freigesprochen. Wir geben einen Artikel aus der ROTE HILFE-Zeitung vom August wieder.



K.-H. Roth am Tag seiner Freilassung

Der Freispruch für Karl-Heinz Roth und Roland Otto ist ein großer Erfolg. Die anfängliche Absicht von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht, beinahe Ermorde-

### Freispruch von der Mord- anklage

te zu "Mördern" zu machen, ist auf der ganzen Linie gescheitert.

Allein wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz und wegen Paßvergehen wurde Roland Otto zu 10 Monaten Haft verurteilt, Karl-Heinz Roth zu einer Geldstrafe von 12.000 DM. Dem Gericht blieb nur noch die Aufgabe, die Schuld für die Schießerei vom 9. 5. 75, die zwei Menschen das Leben kostete, von der Polizei auf Werner Sauber abzuwälzen. Der allerdings ist nicht mehr zu bestrafen. Er wurde schon an dem Ort des Geschehens durch die Polizei hingerichtet.

Das Urteil versucht die Anklageschrift mit der Wahrheit zu versöhnen.

In den Kernpunkten wird die Polizei entlastet, der Rest wird im Dunkeln gelassen. So soll vereitelt werden, was längst fällig ist: die Verantwortlichen in der Polizeiführung und der Todesschritte in Uniform müssen zur Rechenschaft gezogen werden.

## Prozeß gegen den verantwortl. Redakteur der Roten Fahne wegen Beleidigung

Der für 18. August anberaumte Prozess gegen den verantwortlichen Redakteur der Roten Fahne Willi Jasper für die Berichterstattung über die Polizeiberiberfälle auf streikende türkische Arbeiter von Dynamit Nobel in Nürnberg im Jahre 1975, wurde wegen noch nicht abgeschlossener Ermittlungen vorläufig ausgesetzt.

Bezeichnend für den Prozeß ist, daß auf Verlangen des Nürnberger Polizeipräsidenten nach §90a ( Staatsschutzdelikt ) verhandelt werden soll. Als die Kölner Staatsanwaltschaft "nur" wegen Beleidigung den Prozess gegen Willi Jasper eröffnen wollte, schrieb der Nürnberger Polizeipräsident wie zu Bismarcks Zeiten einen empörten Brief an die Kölner Staatsanwaltschaft, dem die Kölner Justiz sich bemüht Folge zu leisten :

„Mit der beabsichtigten Sachbehandlung besteht kein Einverständnis. Es herrscht hier die Auffassung, dass sich in Zahl und Inhalt zusehends steigende und böswilligen und staatsversetzenden Angriffen kommunistischer Publikationsorgane, insbesondere der ROTEN FAHNE, gegen den Staat und seine Institutionen rechtzeitig mit allen staatlichen Mitteln, auch mit strafrechtlichen, entgegenzusetzen. Der Meinung, daß es sich um polemisch überspitzte Wertungen von Vorgängen in der BRD handelt, kann nicht beigetreten werden. Nach bisheriger Beobachtung entsteht der Eindruck, daß der Beschuldigte Jasper gesamtvorsätzlich und fortgesetzt handelnd, darauf abzielt, Einrichtungen des Staates, wie Polizei und Justiz, zu verunglimpfen, zu mißachten und verschüteln zu machen.“

Wir geben im folgenden einen Artikel aus dem Kölner Stadtanzeiger vom 10. August 77 wieder:

# Die Beleidigung im Brief verschlossen

## Oberlandesgericht wollte Bestrafung des Absenders

Von Hans R. Quaiser

Der Brief eines Professors zog vier Prozesse nach sich, obwohl der Adressat die Botschaft bis heute nicht erhalten hat. Es geht um einen „Trostbrief“, den der Berliner Professor Dr. Gerhard Bauer (42) im Juli 1976 an den damals gerade (und noch nicht rechtskräftig) verurteilten Türken Ba-

ha Targün in die Untersuchungshaft gerich- tet hatte. Targün, der bei dem Ford-Streik als Streikführer galt, war auf Grund der Aussage eines politisch rechtsgerichteten türkischen Kaufmanns wegen Erpressung von der 1. Großen Strafkammer zu sechs Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden. Er hat inzwischen in der Bundesrepublik politisches Asyl erhalten.

In dem Brief hatte der Philologe Dr. Bauer („Ich bin Marxist-Leninist“) die sechs Jahre für Targün als „Terrorurteil“ bezeichnet, das den ehemaligen „Streikführer zum kriminellen Subjekt“ stempeln sollte. Der Brief wurde von einem beisitzenden Richter der 1. Großen Strafkammer kontrolliert. Dieser nahm Anstoß an der Urteilschelte. Nachdem der Landgerichtspräsident von einem Strafantrag wegen Beleidigung absah, erstattete der Vorsitzende Richter der ersten Kammer Dr. de Somoskeoy Anzeige.

Im Juni 1976 stand Professor Bauer zum erstenmal deswegen vor Gericht. Der Einzelrichter sprach ihn frei. Da die neuwendige Briefkontrolle bei Häftlingen ein so gravierender Eingriff in die Grundrechte sei, so hieß es in der Begründung, dürfe sie sich nur ganz eng auf zweckbezogene Inhalte erstrecken, wie etwa Fluchtpläne, Verdunkelungsversuche, Vorbereitung von Straftaten. Vor jedem anderen Inhalt müsse der Zensor quasi die Augen schließen. Eine im Brief enthaltene Beleidigung sei damit aber nicht „kundgeworden“ und somit nicht erfolgt.

Mit diesem Freispruch war die Staatsanwaltschaft nicht einverstanden. Doch auch in der nächsten Instanz hatte sie keinen Erfolg. Da befaßte sich die 4. kleine Strafkammer mit der philologischen „neudeutschen“ Ausdeutung, die der Professor dem Wort „Terror“ gegeben hatte als „allgemeiner Druck“ (der „herrschenden Klasse“).

Die Kammer kam zu dem Ergebnis, daß dem Angeklagten nicht nachzuweisen sei, daß er den Richter de Somoskeoy habe beleidigen wollen.

Erst das von der Staatsanwaltschaft nunmehr angerufene Oberlandesgericht entschied anders. Es verwies den Fall zur erneuten Verhandlung zurück und legte dabei die Marschrichtung fest: „Terrorurteil“ sei eine Beleidigung, und „kundgeworden“ sei diese Beleidigung ebenfalls. Daß ein Richter sie bei der Briefkontrolle gelesen habe, genüge. Eine direkte Beleidigungsabsicht sei nicht erforderlich.

### Im vierten Rechtszug

So konnte sich der Vorsitzende Richter, der nunmehr im vierten Rechtszug mit dem inzwischen zwei Jahre bei den Akten liegenden Brief befaßt war, gleich zu Beginn der Verhandlung feststellen: „Wir sind nach Paragraph 358 der Strafprozeßordnung an das Urteil des Oberlandesgerichts gebunden.“

Der Angeklagte wollte sich einer bei dieser Sachlage eigentlich überflüssigen ausführlichen Stellungnahme dennoch nicht versagen. Er sprach von einer „Zensur privater Korrespondenz“ und meinte, man müsse die Freiheit des Wortes sehr ernst nehmen. Ungerügt äußerte er die Meinung, der Richter Dr. de Somoskeoy stelle sich in manchen Urteilsbegründungen seiner Kammer und in Verhandlungen „offen profaschistisch“ dar.

Er nehme sich das Recht, „Angeklagte, Zeugen und Anwälte zu demütigen und zu be-

leidigen“, etwa wenn er zu einem Türken sage: „Sitzen Sie nicht da wie ein Paschal“ und wolle andererseits durch zahlreiche Strafanzeigen „denen, die ihn kritisieren, einen Maulkorb umhängen“. Professor Bauer: „Nicht ich, sondern er hat doch den Brief an die Öffentlichkeit gebracht.“

Der Staatsanwalt verwies auf die Revisionsbegründung des Oberlandesgerichts und beantragte 3500 Mark Geldstrafe. Die Verteidigerin stellte nochmals die Frage, ob die Justiz das Recht hat, Briefe an Untersuchungsgefängnisse auch in ihrem privaten Inhalt zu zensieren.“

### Der andere Staat

Sie verwies darauf, daß dies vom Reichsgericht 1937 bejaht worden sei, als solch ein Brief Abtrügnisches über die damalige Führung enthielt. Das Reichsgericht habe gesagt, nur Tagebücher und Selbstgespräche seien privat. Professor Bauer knüpfte in seinem Schlußwort hieran an: „Wenn man mit solchen Zuständen hier rechnen muß, ist das eine Gefahr. Dann wird dieser Staat dem anderen deutschen Staat ähnlich.“

Das Urteil der 5. kleinen Strafkammer lautete auf die beantragte Geldstrafe wegen Beleidigung und wurde mit dem Hinweis auf die Bindung des Gerichts an die rechtlichen Hinweise des Oberlandesgerichts begründet. Bezüglich des Umfangs der Briefkontrolle hieß es: „Wir brauchen uns deswegen keine Gedanken zu machen, ob das auf Urteile aus der Kaiserzeit oder von 1937 zurückgeht. Wir sind an das Recht gebunden.“